Die Inanspruchnahme eines Restbetrags von 170.000,00 Euro der Zuwendung bleibt bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises und der Prüfung durch das BBSR gemäß Nr. 6 der ANBest-Gk gesperrt.

Die Aufteilung der Zuwendung auf die einzelnen Jahre berücksichtigt den Zeitplan für die Durchführung der geförderten Maßnahmen. Eine Verschiebung des Zeitplanes sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht, jedoch kann sich bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahmen die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassenmittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsfälle reserviert waren.

Auch wenn Zahlungen erst in zukünftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit den Maßnahmen bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Zwischenfinanzierungskosten werden jedoch nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Der Bund übernimmt 33,53 % der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 3.400.000,00 Euro beträgt.

. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach max. 10.140.000,00 Euro. Sollten sich auf Grund der baufachlichen Prüfung Änderungen in der Ausgabenplanung ergeben, behalte ich mir die Anpassung des Ausgaben- und Finanzierungsplans vor. Für den Fall, dass sich aus der baufachlichen Prüfung eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt, gilt Nr. 2.1.1 ANBest-Gk.

Grundsätzlich können nur die in dem beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des o.g. Bewilligungszeitraums anfallen.

Reise- und Übernachtungskosten (soweit im Ausgaben- und Finanzierungsplan vorgesehen) sind nur bis zur Höhe des im Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Rahmens zuwendungsfähig.

. Änderung der bestandskräftigen Anlagen

Änderungen in den bestandskräftigen Anlagen, insbesondere der Projektbeschreibung und des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen

. Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 1.6 ANBest-Gk,
- bei Nichtvorlage einer baufachlichen Stellungnahme sowie
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der untenstehenden Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck wird elektronisch zur Verfügung gestellt), die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.